

Ergänzende Bedingungen Versorgung mit Fernwärme

**Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) Für
den Anschluss an die Fernwärmeverversorgung und für die Fernwärmeverversorgung der
Stadtwerke Neuruppin GmbH**



1. **Voraussetzung der Fernwärmeverversorgung**
Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Netzzuschluss-/ Fernwärmeverversorgungsvertrag benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmennetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen des Fernwärmeverversorgungsunternehmens (nachfolgend: FVU) in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.
2. **Baukostenzuschüsse**
 - 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25% erzielt wird.
 - 2.2. Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Errichtung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von max. 70 % dieser Kosten.
3. **Hausanschlusskosten**
 - 3.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem FVU die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.
4. **Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage**
 - 4.1. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.
 - 4.2. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalien erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
 - 4.3. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Texform an das FVU zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhalrende Leistung erhöht.
 - 4.4. Das FVU ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) zu begrenzen.
 - 4.5. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU und in dem Datenblatt für das Versorgungsgebiet des Anschlussnehmers festgelegt.
5. **Umfang der maximalen Wärmeleistung**
 - 5.1. Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.
 - 5.2. Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden/Anschlussnehmer anzusetzen.
 - 5.3. Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für das vergangene und die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.
6. **Duldungspflichten / Zutrittsrecht**
 - 6.1. Mitarbeiter des FVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturaufnahmen nach vorheriger Benachrichtigung unentgeltlich betreten.
 - 6.2. Der Kunde/Anschlussnehmer gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden/Anschlussnehmer zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeverversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
 - 6.3. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.
7. **Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen**
 - 7.1. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum des FVU stehende geeichte Messeinrichtung in der Übergabestation oder an der Übergabestelle installiert, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht. Soweit das FVU aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf das FVU den Verbrauch des Kunden entsprechend § 3 Abs. 1 FFVAV schätzen.
 - 7.2. Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.
 - 7.3. Für die Abnahmestelle/n ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - der monatliche Grundpreis bis zum 10. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig. Für den Arbeitspreis ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - ein monatlicher Abschlag bis zum 10. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlags Höhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
 - 7.4. Zum Ende jedes Lieferjahres erstellt das FVU eine Schlussrechnung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom FVU festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu zahlen.

8. **Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung**
 - 8.1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend dem Preisblatt „Ergänzende Bedingungen Fernwärme“ berechnet.
 - 8.2. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer dem FVU die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.
9. **Haftung**
 - 9.1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeverversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
 - 9.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schulhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
 - 9.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesahen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
 - 9.4. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
 - 9.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
10. **Mitteilungspflichten**
 - Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem FVU unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.
11. **Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Kündigung/ Eigentümerwechsel**
 - 11.1. Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeverversorgungsvertrages.
 - 11.2. Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit – insbesondere im Falle des § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV – 10 Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von dem Kunden mit einer Frist von neun Monaten bzw. von dem FVU mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 - 11.3. Spätestens zu dem im Fernwärmeverversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
 - 11.4. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, dem FVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzzuschlussvertrag/Fernwärmeverversorgungsvertrag nachweist.
12. **Störungsdienst**
 - Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme des FVU ist unter der Rufnummer 03391 511 111 (24Stundenhotline) erreichbar.
13. **Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**
 - 13.1. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
 - 13.2. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
14. **Streitbeilegungsverfahren**
 - 14.1. Das FVU weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Netzzuschlussvertrag/Fernwärmeverversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Universalentschließungsstelle des Bundes im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.
 - 14.2. Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die E-Mail-Adresse des FVU lautet wie folgt: beschwerde@swn.avov.de.

Preisblatt

Ergänzende Bedingungen Fernwärme

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) für den Anschluss an die Fernwärmeverversorgung und für die Fernwärmeverversorgung

Gültig ab 1. Juli 2024



ZAHLUNG UND VERZUG

		netto	
Mahnung/Sperrandrohung		3,00 €	
Zustellung der Sperrankündigung durch einen Außendienstmitarbeiter der SWN		37,00 €	
Inkassogang		21,01 €	
Rücklastschrift	Weiterberechnung der Bankgebühren		

Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin
kostenlose Service-Hotline
0800 511 111 0
Fax. 03391 511-182
24Stunden Havarie-Hotline
Tel. 03391 511-111
www.swn.de

ABRECHNUNG

		netto	brutto
monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung	je Abrechnung, je Vertragskonto und Ablesung durch Kunden	21,01 €	25,00 €
monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung	je Abrechnung, je Vertragskonto und Ablesung durch SWN	58,82 €	70,00 €
Zusätzliche Ablesung durch Netzbetreiber auf Kundenwunsch	je Vertragskonto	37,82 €	45,00 €
Korrekturabrechnung auf Kundenwunsch		57,14 €	68,00 €
Adressfeststellung		35,00 €	
Für die reguläre Jahresabrechnung wird kein gesondertes Entgelt erhoben.			

EINSTELLUNG / WIEDERAUFGNAHME DER VERSORGUNG

		netto	brutto
Unterbrechung / Einstellung der Versorgung	innerhalb der Geschäftszeiten	92,44 €	
Zuschlag für Zählerausbau		62,18 €	74,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung	innerhalb der Geschäftszeiten	46,22 €	55,00 €
	außerhalb der Geschäftszeiten	58,82 €	70,00 €
Zuschlag für Zählerreinbau	innerhalb der Geschäftszeiten	67,23 €	80,00 €
	außerhalb der Geschäftszeiten	94,12 €	112,00 €
Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt, soweit dieser die Kostenpauschale übersteigt. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Neuruppin GmbH nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.			

Vors. des Aufsichtsrates
Nico Ruhle

Geschäftsführer
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft
D-16816 Neuruppin
Amtsgericht Neuruppin
HRB 2296
Steuernummer
052-126-00069

Bankverbindung
Sparkasse OPR
BIC WELADED1OPR
IBAN
DE91160502021730001382
Gläubiger ID
DE41ZZZ0000366279

TECHNISCHE LEISTUNGEN

		netto	brutto
Heizwasserentnahme nach Voranmeldung und Absprache mit Netzbetrieb lt. TAB Fernwärme je m ³		12,58 €	14,97 €
Heizwasserentnahme ohne Absprache mit Netzbetrieb lt. TAB Fernwärme je m ³		20,45 €	24,34 €
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage		178,95 €	212,95 €
BKZ FW Anschluss je KW		42,50 €	50,58 €

Den angegebenen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet, soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterlegen. Neben den Nettopreisen sind die gerundeten Bruttopreise angegeben.